



**Verordnung über die Abgabe von
Betreuungsgutscheinen
(VoBg)**

Jegenstorf



1. August 2020

Der Gemeinderat, gestützt auf

- die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) BSG 860.113,
- die Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV), und
- das Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen,

beschliesst nachfolgende

Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

Allgemeine Bestimmungen

Grundlage

Art. 1

In dieser Verordnung werden Ausführungsbestimmungen zu kantonalen Erlassen und insbesondere zum Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen vom 1. August 2020 festgehalten.

Kontingentierung

Grundlage

Art. 2

Gemäss Art. 9 des Reglementes über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen kann der Gemeinderat eine Kontingentierung der Betreuungsgutscheine beschliessen, frühestens per 1. August 2022.

Grundsatz

Art. 3

¹Eine allfällige Kontingentierung wird vor dem Hintergrund der Definition der Anspruchsberechtigung durch die ASIV, des Reglementes über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde beurteilt.

²Bei einer Kontingentierung wird eine Warteliste geführt. Die Priorisierung bei freiwerdenden Plätzen legt der Gemeinderat mit Beschluss fest. Er orientiert sich dabei an folgenden Indikatoren:

- a. Erziehungsberechtigte, für deren Kinderbetreuung bereits vor der Einführung der Kontingentierung Betreuungsgutscheine bezogen wurden (Besitzstand)
- b. Erwerbstätige
- c. Geschwister von Kindern, welche bereits in einer Tagesstätte oder bei einer Tagesfamilie betreut werden
- d. Arbeitsfähige und vermittlungsbereite Arbeitssuchende
- e. Erziehungsberechtigte, welche an einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung oder an einem qualifizierten Integrations- und Beschäftigungsprogramm teilnehmen

- f. Erziehungsberechtigte, deren Betreuungsfähigkeit aufgrund einer gesundheitlichen Indikation in der Familie eingeschränkt ist
- g. Kinder, die über eine soziale oder sprachliche Indikation verfügen.

³Der Gemeinderat entscheidet über Härtefälle und Ausnahmen auf Antrag.

Leistungen

Auszahlung

Art. 4

¹Der Gutscheinbetrag wird direkt an die Kindertagesstätte resp. an die Tageselternorganisation ausbezahlt.

²Die Kindertagesstätten resp. die Tageselternorganisationen ziehen den erhaltenen Gutscheinbetrag direkt vom Rechnungsbetrag an die Erziehungsberechtigten ab.

³Die Beitragsleistungen werden mittels Verfügung nach Art. 12 des Reglementes über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen entrichtet.

⁴Änderungen gemäss ASIV bleiben vorbehalten.

**Unrechtmässig
bezogene
Leistungen**

Art. 5

¹Gemäss Art. 11 des Reglementes über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen sind Veränderungen, welche einen Einfluss auf die Berechnung des Betreuungsgutscheines haben, innerhalb von 14 Tagen zu melden.

²Die aus unrechtmässig bezogenen Betreuungsgutscheinen ausgerichteten Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Verfahren

Gesuch

Art. 6

¹Die Erziehungsberechtigten reichen ihr Gesuch sowie alle erforderlichen Unterlagen in der Regel mit der Webapplikation des Kantons Bern "kiBon" ein.

²Der Antrag kann erst eingereicht bzw. gestellt werden, wenn von einem anerkannten Betreuungsanbieter ein Betreuungsplatz schriftlich zugesichert ist.

**Fälligkeit
Beitragsleistung**

Art. 7

¹Ausgestellt werden kann der Betreuungsgutschein frühestens ab dem Folgemonat nach der Einreichung des vollständigen Gesuchs via Webapplikation» kiBon«, und wenn für die beantragten Betreuungsbeiträge eine Verfügung ausgestellt worden ist. Rückwirkend werden keine Leistungen erstattet.

²Kann infolge mangelhafter Angaben der Betreuungsgutschein nicht ausgestellt werden, besteht kein Anspruch auf eine Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Rechtsanspruch

Rechtsanspruch

Art. 8

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Betrags für Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, welche in Anwendung der Verordnung über die ASIV erbracht werden.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9

Die vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. August 2020 in Kraft.

Aufhebung von
Vorschriften

Art. 10

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisher gültigen Bestimmungen bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung aufgehoben, so unter anderem Leistungsverträge, etc.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom: 23. September 2019

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

J. Häberli

Der Sekretär:

R. Holzäpfel

Jegenstorf, 4. Dezember 2019